Hauptzollamt Stralsund

Hauptzollamt Stralsund, Postfach 2264, 18409 Stralsund

Stadtwerke Rostock Aktiengeselischaft
Schmarler Damm 5
18069 Rostock

Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft
Eing.-Nr.: /
B/F | HA F | HA G | HA E | HA W | Ber.U | Abt.B
NG | 30. AUG. 2013 | IR
SU
V/P | HA L | HA P | HA V | Ber.O

DIENSTGEBÄUDE	Hiddenseer Str. 2
	18439 Stralsund
BEARBEITET VON	Kathleen Mauritz-Bethke
TEL	03831/356-1362
FAX	03831/356- 1121
E-MAIL	poststelle@hzahst.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN	Mo-Do 08:30 - 14:30
	Fr 08:30 - 12:00
BANKVERBINDUNG	Deutsche Bundesbank
	Filiale Rostock
	IBAN 76 130 000 00 00 130 010
	BIC MARKDEF1130
DATUM	28.08.2013
GESCHÄFTSZEICHEN (bei Antwort bitte angeben)	V 8240 B - B 210202

HA F
Eing.-Nr. 5787 Datum 29.73

	F	FA	FC	FB	FV
Verbleib		X			
Rücksprache					
Kopie					

Weitergabe an: Ha Kennz.:

Nachweis der Anmeldung für Lieferer von Erdgas

Ich erteile Ihnen den Nachweis, dass Sie nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes als Lieferer von Erdgas angemeldet sind (§ 78 Abs. 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung).

Im Auftrag

Saegert

14. AUG. 2006

Hauptzollamt Stralsund

Eing.-Nr. 10 274 Datum

	F	FB	FC	FM	FV
Verbleib		X			
Rücksprache					
Kopie					

ZOLL

Weitergabe an: Fr. Hasse Fr. Hertel Kennz.:

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Stadtwerke Rostock AG
Schmarler Damm 5

18069 Rostock

DIENSTGEBÄUDE Hiddenseer Straße 2
18439 Stralsund
BEARBEITET VON Herrn Guderitz
TEL (03831) 3561 - 360 (oder -0)
FAX (03831) 3561 - 121
E-MAIL poststelle@hzahst.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Do 09:00 - 14:30
Fr 07:30 - 13:00
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank - Filiale Rostock -
BLZ 130 000 00;
Kto 130 010 33

Stadtwerke Rostock AG
11. Aug. 2006
F

DATUM 08.08.06

BETREFF **Zulassung als Erdgaslieferant, § 38 Abs.3 Energiesteuergesetz**

BEZUG Ihr Antrag vom 28.07.2006

ANLAGEN Aufstellung noch nachzureichender Angaben / Unterlagen

GZ **V 0323 B - B 3**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der in der Anlage aufgeführten, noch nachzureichenden Angaben / Unterlagen bestätige ich Ihnen hiermit die Anmeldung als Lieferer von Erdgas, § 38 Abs.3 Energiesteuergesetz.

1. Steuerentstehung, § 38 Abs.1 EnergieStG:
Die Steuer entsteht dadurch, dass Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird. Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager gelten dabei als dem Leitungsnetz zugehörig. Steuerbegründend ist auch die Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe.

2. Steuerschuldner, § 38 Abs.2 EnergieStG
Steuerschuldner für geliefertes Erdgas ist grundsätzlich, wer sich vertraglich gegenüber demjenigen, der das Erdgas zum Verbrauch aus dem Leistungsnetz entnimmt, zur Lieferung des Erdgases verpflichtet hat (Erdgaslieferer) und im Steuergebiet ansässig ist.
Dies gilt nicht für Lieferungen, die von einem anderen Erdgaslieferer entnommen werden.

Für andere Fälle der Entnahme von Erdgas (z.B. Selbstverbrauch) ist derjenige Steuerschuldner, der das Erdgas dem Leitungsnetz entnimmt.
Bei Lieferungen an einen Erdgaslieferanten, der nicht entsprechend § 38 Abs.3 EnergieStG angemeldet ist, gelten diese Mengen als aus dem Leitungsnetz zum Verbrauch entnommen, wenn die Lieferung in der Annahme geschah, dass die Steuer aufgrund einer Entnahme zum Verbrauch durch einen Letztverbraucher entsteht.

3.Steuersatz, § 2 EnergieStG
Der Steuersatz für Erdgas beträgt 5,50 € / MWh, wenn es zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen (§ 3 EnergieStG) verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben wird. Der Steuersatz für Erdgas, welches zu anderen als den vorgenannten Zwecken abgegeben wird, beträgt 13,90 € / MWh bis zum 31.12.2020 (z.B. zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen).

4. Steueranmeldung/ -Zahlung, § 39 EnergieStG
Entsprechend Ihres Schreibens vom 28.07.2006 haben Sie sich für eine jährliche Steueranmeldung entschieden, § 39 Abs.2 EnergieStG. Eine Änderung dieses Abrechnungs-Zeitraumes ist nur vor Beginn eines nächsten Kalenderjahres möglich.

Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.
Die Jahressteuerschuld ist bis zum 31.05. des folgenden Jahres nach amtlichen Vordruck anzumelden und unter Anrechnung der Vorauszahlungen bis zum 25.06. zu zahlen.

Zurzeit ist der Vordruck noch nicht eingestellt, in Kürze jedoch auf unserer Internetseite www.zoll.de, Vordruck- Nr.11xx, verfügbar.

Für Berichtigungen der Steuer eines Veranlagungsjahres aufgrund von jahresübergreifenden Ablesezeiträumen, verweise ich auf mein Schreiben vom 19.07.2006 AZ: V 0205 B - B 3.1.

Das Registrierkennzeichen für die Steueranmeldung ist wie folgt zu bilden:

Feld	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
VM-	0	0	0	1	0	0	2	4	1	5							9	1	5	0

Im Feld 11.-12. ist der laufende Monat und im 13.-16. Feld das laufende Jahr einzutragen.

A. Belegheft

Alle Unterlagen, welche die Besteuerung von Erdgas betreffen, sind zu einem Belegheft zu nehmen.

B. Aufzeichnungen

Für den jeweiligen Veranlagungszeitraum haben sie Aufzeichnungen zu führen, diese müssen beinhalten:

1. die Menge des von Ihnen unversteuert bezogenen Erdgases;
2. die Menge des gelieferten Erdgases an die Letztverbraucher, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen
3. die Menge des Erdgases, für das Sie Steuerschuldner nach § 38 Abs.2 Nr.2 (z.B. Selbstverbrauch), getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen
4. die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases an andere Lieferer mit Angabe des Namens und Anschrift des Empfängers
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer

C. Anzeigepflichtige Vorgänge

Änderungen der in Ihrer Anmeldung enthaltenen Verhältnisse (Betriebsstätten, neue Eintragungen in das Handelsregister, Umfirmierungen u. ä.) sowie Überschuldung, drohende und eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind dem Hauptzollamt Stralsund unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

D. Sicherheitsleistung

Ich sehe widerruflich von der Leistung einer Sicherheit ab. Ich mache Sie jedoch darauf aufmerksam, dass die Festsetzung einer Sicherheit jederzeit möglich ist, sofern Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind.

E. Vorlagepflicht

Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über Sachverhalte, die der Steueraufsicht unterliegen, sind den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf Verlangen vorzulegen (§ 211 AO).

F. Aufbewahrung von Unterlagen

Die genannten Unterlagen sind nach Maßgabe des § 147 AO aufzubewahren (Bücher - 10 Jahre; Aufzeichnungen und Geschäftspapiere - 6 Jahre).

Ich bitte, die mit der Durchführung dieser steuerlichen Vergünstigung befassten Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen mit dem Inhalt dieser Erlaubnis und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen.

G. Differenzversteuerung

Wird Erdgas zum ermäßigten Steuersatz von 5,50 €/ MWh zu anderen Zwecken als zum Verheizen oder zum Antrieb von begünstigten Anlagen nach § 3 (Stromerzeugung-, KWK-Anlagen) verwendet, entsteht die Steuer in Höhe der Differenz zum Regelsteuertarif (13,90 €/ MWh), § 42 EnergieStG.

H. Steuerbefreiung

Erdgas ist nur dann von der Steuer befreit, wenn es von einem Gasgewinnungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet wird, § 44 Abs.2 EnergieStG.
Dafür ist vorher eine Erlaubnis zu beantragen.

I. Außenprüfung und Steueraufsicht

Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht (§ 209 ff. Abgabenordnung). Die Steueraufsicht wird vom Hauptzollamt Kiel ausgeübt.
Wegen der mit der Steueraufsicht allgemein verbundenen Rechte der Verwaltung und Ihren Pflichten darf ich Sie auf die §§ 161 (Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen), 193 bis 203 (Allgemeine Vorschriften zur Außenprüfung) und 210 bis 214 (Steueraufsicht in besonderen Fällen) der AO hinweisen.

J. Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir die Änderung oder Ergänzung der Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen vor.

K. Sonstiges

Sollten Sie Erdgas aus oder in das Steuergebiet verbringen, in ein Drittland ein- oder ausführen wollen, melden Sie sich bitte zu Klärung der Verfahrensweise bei Ihrem Hauptzollamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Stralsund, Hiddenseer Str. 2, 18439 Stralsund, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.
Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs.2 Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Guderitz